



Aktualisierung Landschaftskonzept Schweiz: Anhörung und öffentliche Mitwirkung

Dokument zur Erfassung der Stellungnahme

Organisation: Regierungsrat des Kantons Solothurn
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Ausfüllende Person: Amt für Raumplanung, Thomas Schwaller, Leiter Abt. Natur und
Landschaft (thomas.schwaller@bd.so.ch; Tel. 032 627 25 65)

1. Woraus besteht aus Ihrer Sicht der Mehrwert des aktualisierten Landschaftskonzepts Schweiz (LKS)?

Das LKS von 1997 hat viel bewirkt, v.a. die Sachziele, welche in Absprache mit den Partnerämtern erarbeitet wurden. Eine Aktualisierung wird ausdrücklich begrüsst. Im Vergleich zum LKS von 1997 erfolgt neu eine umfassende Einordnung der Thematik, inkl. Klärung des Landschaftsbegriffs und der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auch die Zielhierarchien «Vision-Strategische Zielsetzungen-Landschaftsqualitätsziele-Sachziele» sind klar gegliedert. Das überarbeitete LKS ist vom Aufbau her klarer, kompakter und übersichtlicher. Dies wird sehr begrüsst. Das Instrument regelt die Schnittstellen der verschiedenen Kompetenzen und ist ein Querschnitt durch 13 Sektoralpolitiken. Das «Zusammenbringen» verschiedener Akteure beim Erarbeitungsprozess ist ein Mehrwert. Wesentlich ist auch, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass das LKS explizit von einem dynamischen Landschaftsverständnis ausgeht und dass eine kohärente Landschaftsentwicklung angestrebt wird. Weiter ist zu begrüssen, dass die Baukultur thematisch eingebunden wird, da sie Bestandteil der Landschaft(-squalität) ist.

Die Kantone waren an der Aktualisierung beteiligt (je 2 Vertreter von KPK und KBNL). Bemerkungen der Kantone wurden grösstenteils berücksichtigt.

Die Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist zu begrüssen. Zentral ist aber nach wie vor auch die Vorbildwirkung des Bundes. Für die Akteure in den Kantonen bietet das LKS eine wichtige Grundlage und einen Bezugsrahmen für die kantonalen Konzepte.

2. Sind die zentralen Stossrichtungen der Aktualisierung LKS zweckmässig?

Ausrichtung auf den Landschaftsdruck und Umgang mit neuen Herausforderungen

X Ja

Qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Gestaltung der Landschaft

X Ja

Stärkerer Einbezug und Abstimmung mit der Raumplanung

X Ja

Stärkerer Einbezug der Kantone und Gemeinden in der Umsetzung

X Teilweise

Kommentar:

Die Forderung, dass die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen das LKS direkt berücksichtigen müssen, geht aus unserer Sicht zu weit. Es ist die Rolle der Kantone, in den Richtplänen oder anderen Umsetzungsinstrumenten entsprechende Aufträge an die Gemeinden zu verankern und dann auch einzufordern. Nur so kann auch den regionalen Gegebenheiten gebührend Rechnung getragen werden.

3. Sind Sie mit der Vision, den strategischen Zielsetzungen und den raumplanerischen Grundsätzen des LKS einverstanden?

X Ja

Kommentar:

Die Rolle der Raumplanung war laut Vertretung der Kantone in der Begleitgruppe immer wieder Thema während des Erarbeitungsprozesses. Unbestritten ist, dass die Raumplanung eine Querschnittsaufgabe ist, ebenso, dass das LKS mit raumplanerischen Instrumenten umgesetzt werden soll. Das Kapitel 2.3 *raumplanerische Grundsätze* wurde neu eingefügt, um die wichtige Querschnittsfunktion der Raumplanung zu verdeutlichen.

Bei den Sachzielen unter 4.7 ist dann entsprechend nicht die Rolle der Raumplanung im Fokus, sondern es werden Ziele der Siedlungsentwicklung formuliert. Diese Präzisierung wird ausdrücklich begrüsst. Es wird jedoch vorgeschlagen, dies entsprechend im Titel des Kapitels 4.7 zu präzisieren – also beispielsweise den Titel zu ergänzen: «Raumplanung (Siedlungsentwicklung)»

Zu Kap. 2.3 Raumplanerische Grundsätze:

Bei der Interessenabwägung (Grundsatz iii.) ist der Begriff «umfassend» zu streichen. Eine «umfassende Interessenabwägung» muss wie das Wort sagt, auch noch andere Interessen einbeziehen.

4. Sind Sie mit den Landschaftsqualitätszielen des LKS einverstanden?

X Teilweise

Kommentar:

Zu den spezifischen Landschaftsqualitätszielen

Diskussionsthema war mehrfach, wie räumliche Aussagen im LKS zu formulieren sind, damit sie die Vorgaben für ein Konzept des Bundes einhalten. Im Fokus stehen dabei die «Spezifischen Landschaftsqualitätsziele». Sie sind eine Folge der Definition, dass Landschaft den ganzen Raum umfasst und der Forderung, dass bei den Zielen vermehrt Schwerpunkte gesetzt werden müssten. Nicht alle Themen sind überall gleich relevant. Die Ziele 8 bis 14 sind daher grundsätzlich sinnvoll.

Es wird jedoch beantragt, diese als «Qualitätsziele für spezifische Landschaften» zu bezeichnen. Damit käme klar zum Ausdruck, dass mit «spezifisch» nicht räumliche Festlegungen, sondern landschaftsbezogene Schwerpunktsetzungen gemeint sind.

Zudem beantragen wir, dass das LKS an geeigneter Stelle sinngemäss wie folgt zu ergänzen

ist: «Im Wald stellen die heutigen gesetzlichen Grundlagen sicher, dass die Anforderungen des Landschaftsschutzes berücksichtigt werden».

5. Sind die mit den zuständigen Bundesämtern erarbeiteten Sachziele zweckmässig?

X Teilweise

Kommentar:

Die aufgeführten Sachziele werden mehrheitlich als gut befunden. Sie sind zwar teilweise auf unterschiedlicher Ebene bzw. Flughöhe angesiedelt, aber vermutlich eine Folge der partnerschaftlichen Erarbeitung mit den Bundesämtern. Dies führt auch dazu, dass die Sachziele des LKS im Bezug zu den Politikbereichen relativ verhalten ausfallen, respektive sich unterordnen. Es ist wünschenswert, dass – im Sinne einer qualitätsvollen Landschaftsentwicklung – die Sachziele zu Gunsten des Landschaftsschutzes bestimmter formuliert werden. Zudem erscheint uns die Zahl der Ziele eher hoch und die Ziele zum Teil nicht stufengerecht oder redundant.

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich auf einzelne Kapitel.

Zu Kap. 4.3 Gesundheit, Bewegung und Sport

Mit Ausnahme des Ziels 3.D unterstützen die Sachziele zwar die zuständigen Bundesämter argumentativ, gleichzeitig liegen die Ziele jedoch ausserhalb der direkten Einflussmöglichkeiten des BAG und BASPO. Ziel 3.A müsste sogar den allgemeinen Landschaftsqualitätszielen zugewiesen werden. Ziel 3.B ist bereits durch Ziel 9 abgedeckt, 3.C durch Ziel 8.

Dafür wird das Ziel vermisst, die schweizweite Koordination von landschafts- und naturrelevanten Sportnutzungen und Nutzergruppen zu thematisieren. Hier läge eine wichtige Aufgabe der Bundesämter.

Zu Kap. 4.5 Landschaftspolitik, Natur und Heimatschutz

In diesem Unterkapitel ist eine breite Palette an Zielen versammelt. Es fragt sich, ob die Ziele 5.H «Völkerrechtliche Übereinkommen» und 5.I «Kohärente Politik durch solide Rahmenbedingungen» nicht zu den strategischen Zielen gehören, da sie übergeordneter Natur sind. Dies würde die übrigen Ziele in Kap. 4.5 konsistenter machen.

Bei Ziel 5.B. «Landschaften von nationaler Bedeutung» heisst es, die Fläche und die Qualität der Landschaften von nationaler Bedeutung sei mindestens erhalten und räumlich gesichert. Diese Formulierung ist nicht korrekt. Im Unterschied zu einem Biotopinventar kann es beim BLN-Inventar nicht darum gehen, die Fläche zu sichern. Es geht um den Erhalt der Eigenart und um eine qualitätsvolle Weiterentwicklung dieser Landschaften.

Zu Kap. 4.6 Landwirtschaft

In diesem Unterkapitel wird eine Einleitung analog aller anderen Sektoralpolitiken vermisst.

Ansonsten sind die Ziele 6.A. bis 6.I sehr zu begrüssen und werden ausdrücklich unterstützt.

Zu 4.7 Raumplanung

Die Ziele sind nun so formuliert, dass der Beitrag der raumplanerischen Prozesse zur Stärkung des regionalen Landschaftscharakters im Fokus steht, insbesondere in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung. Dies ist zu begrüssen.

Eine wichtige Zielsetzung der Raumplanung, die Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch die häusliche Bodennutzung, fehlt bei den Zielen und sollte ergänzt werden.

Beim Ziel 7.B «Freiräume und Siedlungsränder» werden «Räume mit hoher akustischer Qualität» aufgeführt. Diese Formulierung ist unverständlich bzw. missverständlich. Bei diesem Schwerpunkt geht es um Qualitäten von Ruhe und (relativer) Unge-störtheit. Dies sollte auch spezifisch formuliert werden.

Zu 4.10 Verkehr

Beim Ziel 10.D «Lärmschutz und Räume mit akustischen Qualitäten» sollte die Formulierung analog der Bemerkung zum Ziel 7.B angepasst werden.

Zu 4.11 Wald

Ziel 11.A Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Nutzung des Waldes ist in den Artikeln 20 und 52 des Waldgesetzes umfassend geregelt. Alle landschaftsrelevanten Aspekte sind damit abgedeckt. Das Sachziel beschreibt damit einen Ist-Zustand und ist in diesem Sinne überflüssig. Hier steht die Frage im Raum, was der naturnahe Waldbau in der Schweiz – nicht nur aus Sicht der Landschaft – für einen Wert hat. Diese eher extensive Form der Waldnutzung wird nicht finanziell unterstützt. Wir beantragen, auf das Sachziel zu verzichten.

Ziel 11.B Stärkung landschaftlicher Vielfalt

Auch dieses Sachziel beschreibt den Ist-Zustand. Mit der vorletzten Revision des Waldgesetzes (Waldflächenpolitik) wurde 2013 Artikel 7 (Rodungsersatz) nicht nur "hinsichtlich der Ziele des NHG optimiert", sondern auch mit Blick auf die auch landschaftlich nicht erwünschten Waldeinwuchsflächen auf Landwirtschaftsgebiet. Wir beantragen, auf das Sachziel zu verzichten.

Ziel 11.C Kulturlandschaftlich wertvolle Wälder

Ziel 11.D Waldreservate

Ziel 11.E Ökologisch wertvolle Waldlebensräume

Die drei Sachziele sind Teil der bestehenden Waldbiodiversitätspolitik von Bund und Kantonen. Es ist aus unserer Sicht kritisch, wenn biologische Kriterien (z.B. Artvorkommen) zur Begründung von Landschaftswerten herangezogen werden. Wir beantragen, das Sachziel wie folgt anzupassen: "Landschaftlich relevante Waldlebensräume sind in allen Regionen der Schweiz gemäss ihrem natürlichen Potenzial angemessen vorhanden."

Ziel 11.F Nutzung Synergien mit Raumplanung und Agrarpolitik

Die Synergien zwischen Raumplanung und Waldplanung sind offensichtlich. Inwiefern die Waldplanung aber Synergien mit den Instrumenten der Agrarpolitik nutzen soll, erschliesst sich auch aus dem erläuternden Bericht nicht. Wir beantragen, diese Synergie zu streichen.

Zu 4.12 Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren

In Ziel 12.F «Vegetation entlang der Gewässer» wird ein Detailspekt als eigenes Ziel formuliert, welcher bereits durch die Ziele 12.B und 12.D abgedeckt wird. Deshalb sollte das Ziel gestrichen werden.

Ziel 12.G «Schutz vor Massengefahren»: Der Begriff «Massengefahren» wird nicht ohne weiteres verstanden. Weshalb wird nicht der gängige Begriff «Naturgefahren» verwendet?

Zu 4.13 Zivilluftfahrt

Das Ziel 13.G «Ökologischer Ausgleich» ist wichtig und wird unterstützt. Der Wortlaut könnte noch verständlicher formuliert werden.

6. Bestehen aus Ihrer Sicht wichtige Lücken im LKS?

Ja, es fehlen wichtige Themen

Wenn ja, welche?

Zu folgenden Themen fehlen weitgehend Aussagen:

- zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landschaft (es gibt nur Aussagen zum Stadtklima)
- zur Frage der Wirkung der Finanzströme (z.B. Vermeidung von Fehlanreizen)

Die Liste der Massnahmen gemäss 5.2 Massnahmenplan werden unterstützt. Massnahme 11.5 «Empfehlungen zur Nutzung des Waldes als Energielieferant» ist allerdings noch unklar. Es sollen "Empfehlungen zur landschaftsverträglichen Nutzung des Waldes als Energielieferant" ausgearbeitet werden. Es gibt genug Studien über das nutzbare Energieholzpotential des Schweizer Waldes unter der Prämisse des naturnahen Waldbaus. Ebenfalls wären diese "Empfehlungen" in die Gesamtkonzeption der Wald- und Holzwirtschaft

Schweiz einzubauen. Wir beantragen eine Klärung oder einen Verzicht auf diese Massnahme.

Damit das LKS künftig einer Erfolgskontrolle unterzogen werden kann, sollten die Massnahmen jedoch konkreter formuliert und messbar oder zumindest quantitativ einschätzbar sein.

7. Sind die Vorschläge zur Umsetzung des LKS zweckmässig, insbesondere der Einzug von Kantonen und Gemeinden?

Der Beitrag der Kantone liegt v.a. in der Erarbeitung kantonaler Landschaftskonzeptionen, in der Überprüfung der kantonalen Richtpläne im Sinne des LKS, in der gleichwertigen Berücksichtigung von Landschaftsaspekten in der Interessenabwägung sowie in der Sensibilisierung der Gemeinden. Dies ist in Kap. 1.7 thematisiert.

Die Konzeptionen sollen stufenweise verfeinert und konkretisiert sowie auf der jeweils nächsten Stufe berücksichtigt werden. Die direkte Adressierung der Gemeinden, analog zu den Kantonen, wird deshalb abgelehnt. Gemeinden sollen sich am LKS orientieren können, aber sollten es nicht berücksichtigen müssen.

8. Haben Sie eigene Vorschläge zur Umsetzung des LKS?

Die Umsetzung gemäss Punkt 7 ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Was das Verständnis für den regionalen Landschaftscharakter, Qualitäten und kulturelle Werte angeht, ist auf der Sensibilisierungsebene noch einiges zu leisten. Der Bereich Kommunikation ist im LKS kaum Thema. Hier sind die Kantone und weitere Partner gefordert.

Dokument per E-Mail senden an:

Daniel Arn, Bundesamt für Umwelt, daniel.arn@bafu.admin.ch